



**Stadt Cloppenburg**  
Der Bürgermeister

## Merkblatt für Hundehalter



**Verpflichtungen, die sich für Hundehalter aus dem Nds. Hundegesetz ergeben:**

### **1. Kennzeichnung**

Nach dem Nds. Hundegesetz muss seit dem 01. Juli 2011 jeder Hund eine Kennnummer haben. Die Kennnummer ist die 15-stellige Transpondernummer des Chips, den der Tierarzt Ihrem Hund einsetzt. Sie finden diese zum Beispiel in Ihrem EU-Heimtierausweis.

### **2. Haftpflichtversicherung**

In Niedersachsen ist für jeden Hund eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000 EUR für Personenschäden und 250.000 EUR für Sachschäden abzuschließen. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist unabhängig von z.B. Größe oder Alter des Hundes.

### **3. Registrierung**

Seit dem 01. Juli 2013 ist jeder Hund, der älter als sechs Monate ist, beim Zentralen Hunderegister anzumelden. **Die Registrierung ersetzt nicht die Anmeldung zur Hundesteuer bei der Stadt Cloppenburg. Die Anmeldung zur Hundesteuer muss erfolgen, sobald der Hund drei Monate alt ist.**

Die Registrierung kann online ([www.hunderegister-nds.de](http://www.hunderegister-nds.de)), telefonisch (0441/39010400) oder schriftlich (Anmeldeformulare auch erhältlich im Rathaus bei Herrn Haase – Zi. 0.06, Tel. 04471/185-109 bzw. bei Frau Thobe – Zi. 1.11, Tel. 04471/185-212) erfolgen. Bei der Anmeldung sollte die Chip-/Transpondernummer vorliegen. Sie wird sowohl bei der Anmeldung auf der Webseite als auch bei einer telefonischen oder schriftlichen Anmeldung erfragt. Für jede Online-Registrierung fallen Kosten in Höhe von 17,26 EUR an, eine telefonische bzw. schriftliche Anmeldung kostet 27,97 EUR. Die Gebühr wird vorerst ausschließlich per Lastschrift von Ihrem Konto eingezogen. Halten Sie deshalb bitte bei der Anmeldung Ihre Bankverbindungsdaten bereit.

### **4. Sachkundenachweis**

Für jeden Erst-Hundehalter ist ein Sachkundenachweis erforderlich. Hundehalter, die in den letzten 10 Jahren mindestens 2 Jahre ununterbrochen einen Hund angemeldet hatten, müssen ihre Sachkunde nicht mehr durch eine Prüfung belegen.

Der Nachweis der Sachkunde besteht aus einer theoretischen und einer praktischen Prüfung. Der theoretische Teil kann online oder in Papierform bei einem anerkannten Prüfer absolviert werden. Der praktische Test wird ebenfalls von anerkannten Prüfern abgenommen. Beide Prüfungen sind kostenpflichtig. Beim Niedersächsischen Landwirtschaftsministerium ([www.ml.niedersachsen.de](http://www.ml.niedersachsen.de)) wird eine Liste der anerkannten Prüfer geführt.

**Weitere Nachfragen zum Nds. Hundegesetz können an die Stadt Cloppenburg, Fachbereich 2, Herrn Haase, Tel. 04471/185-109 gerichtet werden.**